

OFFENER BRIEF

OFFENE FRAGEN

An die Schule/den Kindergarten:.....
und die Leitung durch Hr/Fr:.....

Sehr geehrte(r).....

Ich bin MUTTER/ Ich bin VATER und aus aktuellem Anlass habe ich nach der Veröffentlichung und dem in Kraft treten

- des Erlasses des LSR „Schule im Herbst“
- der 377. COVID 19 Verordnung – Änderung des Arzneimittelgesetzes
- der WMA Declaration of Helsinki (Ethische Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen – seit Oktober 1975 in Kraft)
- des Remonstrationsrechts Beamten Dienstgesetz 1979 § 44

folgende Fragen an Sie:

1.) Wie werden Sie an Ihrer Institution/Schule den Pkt 1.2 im Erlass „Schule im Herbst“ umsetzen, in dem steht:

a.) „Tritt in einer Schule ein COVID-Verdachtsfall auf, ist diese verpflichtet, ihn bei der zuständigen Gesundheitsbehörde anzuzeigen. Dies umfasst, gemäß der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, alle Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an SARS-Cov-2. Bis zum Vorliegen einer Entscheidung der zuständigen Gesundheitsbehörde ist bei Auftreten eines solchen Falles die betroffene Person in einem getrennten Raum „abgesondert“ und unter Wahrung der Hygiene- und Distanzbedingungen zu beaufsichtigen. Nähere Informationen dazu finden sich in den „Checklisten zum Umgang mit Corona-Verdachtsfällen“, die im „COVID-19-Hygiene- und Präventionshandbuch des BMBWF“¹ enthalten sind. Ab dem Moment, in dem die Gesundheitsbehörde tätig wird, ist den Anweisungen der regionalen Gesundheitsbehörde in jedem Fall Folge zu leisten.

Sofern die Gesundheitsbehörde also anordnet, dass ein Kind bzw. eine Schülerin/ein Schüler mit Symptomen wie Fieber möglichst umgehend von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abgeholt werden soll und die weitere ärztliche Abklärung zu Hause erfolgt, so ist dem Folge zu leisten. Sofern die Gesundheitsbehörde die nähere Abklärung vor Ort vornimmt, muss besonders gut darauf geachtet werden, dass sämtliche Hygienebestimmungen eingehalten werden und es zu keinen Kontakten mit wechselnden Lehrkräften etc. mehr kommt. Die Gesundheitsbehörde legt anschließend alle weiteren Maßnahmen fest, die zu ergreifen sind. Die anderen Schülerinnen und Schüler bleiben bis zur definitiven Abklärung des Verdachtsfalls bzw. bis zur Entscheidung der Gesundheitsbehörde über die weitere

Vorgangsweise in der Klasse und setzen den Unterricht – nach einem kräftigen Durchlüften der Klasse und Handdesinfektion aller Schülerinnen und Schüler – gemeinsam fort. Wenn die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte der betreffenden Klasse zudem vorübergehend freiwillig einen Mund-Nasen-Schutz tragen, bis die Gesundheitsbehörde ihre Maßnahmen angeordnet hat ... „

Konkrete Fragen:

- Wie lange darf der Verdachtsfall abgesondert und isoliert gehalten werden? Wie viele Stunden? Was, wenn der Verdachtsfall am Freitag nachmittag vorliegt und die Behörde über das Wochenende nicht erreichbar ist und daher keine Entscheidung fällt? Gibt es eine zeitliche Obergrenze? Kann der/die Erziehungsberechtigte sein/ihr Kind abholen oder es in der Absonderung begleiten? Wie lange müssen die restlichen Schüler der Klasse weiter unterrichtet werden? Wann dürfen diese nach Hause gehen?

Für jedes Kind und für jeden Jugendliche, besonders aber für die Kleinen, ist dies eine höchst traumatisierende Erfahrung, Stigmatisierung und Diskriminierung, so ja der reine Verdacht für all diese Maßnahmen ausreicht.

Meine Forderung:

- Ich möchte Sie auf das Remonstrationsrecht im Beamten Dienstgesetz 1979 § 44 hinweisen, wonach Sie eine Weisung, die möglicherweise gegen strafrechtliche Vorschriften verstößt, ablehnen können. Dabei möchte ich erinnern, wie viele Covid Verordnungen vor dem Verfassungsgerichtshof NICHT standgehalten haben und gekippt wurden.
- Einen Schüler/eine Schülerin aus reinem Verdacht zwangsweise zu isolieren ohne zeitlichen Aspekt und ohne Begleitung der Eltern ist nicht nur traumatisierend, sondern auch Freiheitsentzug ohne einer strafbaren Handlung als Basis und somit grob rechtswidrig.

a.) 2.1. Pädagogische Leitlinien für den Schulstart:

„... festgelegt wird (z. B. im Rahmen einer Konferenz), welche einheitlichen Kommunikationsmittel und Plattformen verwendet werden, • transparente und klar geregelte Kommunikations- und Informationswege festgelegt werden, • Schulleitungen sowie Pädagoginnen und **Pädagogen für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gut wahrnehmbar mit gutem Beispiel vorangehen**, indem sie die Hygienevorschriften einhalten und • Schülerinnen und Schüler von Beginn an für die besonderen Rahmenbedingungen sensibilisiert werden.“

Konkrete Fragen:

- Ist es nicht der Bildungsauftrag jeder Schule, den Diskurs, die Meinungsvielfalt, die Diversität (auch das sind Erlässe der Bildungsdirektion), die verfassungsrechtlich

geschützten Grundrechte, den Pluralismus einer Gesellschaft zu fördern und ethische Maßstäbe zu diskutieren?

- Ist es nicht auch der Bildungsauftrag jeder Schule gegen Konformität und Gleichschaltung aufzutreten, junge Menschen darin zu stärken friedlich aufzustehen, ihre Meinung zu vertreten und dafür einzustehen? Wäre es nicht wünschenswert, den Kindern und Jugendlichen diesen Raum zu geben und Diffamierung als Mobbing zu erkennen und dies massiv zu diskutieren?

Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 13 StGG; Art. 10 EMRK)

- Ist all das nicht einer der wesentlichsten Bildungsaufträge einer FREIEN, DEMOKRATISCHEN UND EHTISCH KORREKTEN SCHULE, die dem jungen Menschen dienen möchte und diesen zu einem DENKENDEN UND KRITISCHEN Erwachsenen bilden möchte?
- Was bedeutet denn konkret „mit gutem Beispiel“? Bin ich etwa kein gutes Beispiel, wenn ich den Bildungsauftrag der Schulen auch zu Hause fortsetze und die Politik offen diskutiere in meiner Familie? Bin ich etwa nur dann ein gutes Beispiel, wenn ich kritiklos alles nachmache, das mir die Führung eines Landes vorgibt? Das hatten wir schon vor rund 82 Jahren. Wer definiert denn, was „ein gutes Beispiel“ ist? Bin ich verantwortungslos, wenn ich Meinungen aus verschiedenen Blickwinkeln betrachte und recherchiere, diese dann abwäge und kritisch, aber vielfältig darüber berichte?

Bis zum März 2020 GALT DIES ALS WISSENSCHAFTLICH FUNDIERTES ARBEITEN und man bekam dafür sehr gute Noten für seine Seminararbeit auf Universitäten.

Heute wird dies offensichtlich als verantwortungslos und kein gutes Beispiel für unsere Kinder und Gesellschaft angesehen.

Was ist in diesen 6 Monaten passiert?

2.) Der Gurgeltest ist eine Studie

rund um Forscher*innen im Rahmen der "Vienna COVID-19 Diagnostics Initiative" (VCDI) – einem Zusammenschluss von 21 Wiener Forschungsinstituten. Der Gurgeltest ist somit **KEIN validiertes Testverfahren**, sondern ist ausnahmslos Teil einer wissenschaftlichen Studie, deren Teilnahme **FREIWILLIG** ist.

Konkrete Fragen:

- Inwieweit werden Sie die **FREIWILLIGKEIT zur Teilnahme** an dieser Studie den SchülerInnen, PädagogInnen sowie den Erziehungsberechtigten kommunizieren? Gibt es schriftliche Information dazu, in die die Erziehungsberechtigten einwilligen können? Wird aufgeklärt, was mit dem genetischen Probematerial passiert?

3.) Die Teilnahme am Screeningprogramm ist freiwillig und bedarf der Zustimmung:

Auszug aus Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Epidemiegesetz 1950, Fassung vom 05.09.2020

4.) Durchführung von Screeningprogrammen im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19

5.) § 5a.

6.) (1) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, soweit dies zur Beurteilung der bereits gesetzten Bekämpfungsmaßnahmen, zur Planung der weiteren Bekämpfungsstrategie, zum Schutz bestimmter von der Pandemie besonders betroffener Personengruppen oder zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems notwendig ist, Screeningprogramme

1. zur Feststellung von Prävalenz des Vorkommens der Krankheit in der Bevölkerung oder einzelnen Bevölkerungsgruppen;
2. zur Feststellung von besonders betroffenen Gebieten oder Einrichtungen;
3. zum Screening von bestimmten Bevölkerungsgruppen, bei denen aufgrund des bisherigen Krankheitsverlaufes mit einer Infektion gerechnet werden kann;
4. zum Screening von Berufsgruppen, die auf Grund ihrer Tätigkeit einem erhöhten Risiko einer COVID-19_Infektion ausgesetzt sind;

durchführen. Dazu werden Labortests für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder Antikörpertests zur Bestätigung einer durchgemachten Infektion oder zum Nachweis einer erworbenen Immunität verwendet. Soweit derartige Programme nur ein Bundesland betreffen, kann der Landeshauptmann mit Zustimmung des Bundesministers entsprechende Screeningprogramme innerhalb des jeweiligen Bundeslandes durchführen.

7.) (2) Im Rahmen der Screeningprogramme dürfen folgende Datenkategorien verarbeitet werden:

1. Daten zur Identifikation der an einem Screeningprogramm teilnehmenden Person (Name, Geschlecht, Geburtsdatum),
2. Kontaktdaten (Wohnsitz, Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
3. Daten zur epidemiologischen Auswertung je nach Ziel des Programms nach § 5a (Region des Aufenthalts, Art der Berufsausübung, Ort der Berufsausübung),
4. eine Probenmaterialkennung (Proben ID), die eine eindeutige Zuordnung ermöglicht, und
5. Testergebnis.

8.) (3) Screeningprogramme gemäß Abs. 1 sind unter größtmöglicher Schonung der Privatsphäre der betroffenen Person durchzuführen. Die Teilnahme ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Personen gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO zulässig.

Konkrete Fragen:

- Werden Sie diese Freiwilligkeit berücksichtigen und akzeptieren? Werden Sie es zulassen, dass SchülerInnen/Eltern, die nicht einwilligen, Nachteile entstehen? (Bezugnahme auf verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte)
- Werden Sie die Erziehungsberechtigten über die Einwilligung und Freiwilligkeit informieren?

Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 7 B-VG; Art. 2 StGG)

Gerade in Anbetracht der überfallsartigen Änderung (Änderung per 31/8 und in Kraft Treten per 1.9.2020) des Arzneimittelgesetzes, fordere ich Sie auf, auch ihr kritisches Denken wieder zu sensibilisieren. Nicht ohne Grund wurde in der Declaration of Helsinki nach Ende des zweiten Weltkrieges alles daran gesetzt, damit nie wieder Menschen in einer Zwangslage (ich erinnere an all die klinischen Studien, die im Rahmen des 3. Reiches an Menschen in Haft und in Psychiatrie durchgeführt wurden) für medizinische Studien als Versuchskaninchen missbraucht werden. Die Änderung des Arzneimittelgesetzes ermöglicht dies aber nun (siehe 4.)

4.) Der § 2 der 377. COVID 19 Verordnung – Änderung des Arzneimittelgesetzes ermöglicht nun genau dies:

„Die Bestimmung des § 45 Abs. 2, wonach eine klinische Prüfung an Personen, die auf behördliche Anordnung angehalten sind, nicht durchgeführt werden darf, gilt nicht für 1. behördliche Anhaltungen gemäß den § 7 und § 17 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung, wenn diese aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 ausgesprochen wurden; 2. Personen, die von einer Maßnahme nach einer Verordnung gemäß § 24 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung, die aufgrund des Auftretens von Infektionen mit SARS-CoV-2 erlassen wurde, oder einer entsprechenden Verordnung gemäß § 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 in der geltenden Fassung, betroffen sind; 3. Personen in selbstüberwachter Heimquarantäne nach einer Verordnung gemäß § 25 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung, die aufgrund des Auftretens von Infektionen mit SARS-CoV-2 erlassen wurde. § 3.“

Konkrete Fragen:

- Inwieweit lassen Sie als Leiter/Leiterin eine klinische Prüfung an Ihren SchülerInnen und PädagogInnen zu gemäß dem obigen Paragraphen zu? Ich bitte um eine Stellungnahme.

Als besorgte Mutter/als besorgter Vater fordere ich Sie daher höflichst auf, mir entweder schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch auf meine Fragen zu antworten. Weiters wäre es sehr wünschenswert, wenn Sie in Form einer Elterninformation Stellung zu oben gestellten Fragen beziehen.

Für Rückfragen und zur Terminvereinbarung stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Vielen Dank.

(Datum/ Unterschrift)